

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1963)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Steuerliche Ueberlegung zum Jahresabschluss 1963  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-937936>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Steueramnestie

Als Datum für die neue Steueramnestie ist definitiv der 1. Januar 1965 festgelegt (Genehmigung in der Volksabstimmung vorbehalten welche auf den 2. Februar 1964 festgelegt wurden). Wie die Amnestie in den Einzelheiten durchgeführt wird, ist aber noch vollständig unklar. Man weiss lediglich, dass es sich um einen von den Politikern gegen Widerstände der Eidgenössischen Steuerverwaltung und einzelner Kantone durchgesetzten Beschluss handelt. Da nun aber alles von den Ausführungsgesetzen und sehr viel von deren Auslegung abhängt ist mit restriktiven Massnahmen zu rechnen.

Bei den nicht-buchführungspflichtigen Privatpersonen wird voraussichtlich eine unkomplizierte Amnestie für hinterzogene Vermögen kommen. Unklar ist, wie weit im Uebergangsjahr bei Postnumerando-Besteuerung Auswirkungen auf das Einkommen entstehen. Auch weiss man zum Beispiel noch nicht, was mit früher gemachten Schwarzzahlungen auf Liegenschaften geschieht, so hinsichtlich der Liegenschaftsgewinnsteuer.

Bei den buchführungspflichtigen Firmen ist vollends unübersichtlich, welches die Auswirkungen zum Beispiel bei der Richtigstellung von unterbewerteten Warenlagern sein werden. Mit einer steuerfreien Aufwertung ist kaum zu rechnen, wohl aber mit der Strafamnestie für eine bisherige Hinterziehung. Man weiss noch nicht, wieweit die neuen Werte bei AG und GmbH Einfluss auf das Verhältniskapital haben. Alles ist noch so unklar, dass man keinerlei vorbereitende Massnahmen treffen kann.

Weil die eidgenössische und viel kantonale Verwaltungen gegen die Steueramnestie eingestellt sind, ist mit gründlichen Untersuchungen bei vermuteten Unklarheiten vor Ende 1964 zu rechnen. Die Frage wird deshalb auch heute wieder diskutiert, wie man sich in eine zukünftige Amnestie "hinüberretten" kann. Es gibt viele Fälle fortgesetzter Steuerhinterziehungen, wo die Hoffnung auf eine Amnestie als einziger Ausweg erscheint. Allerdings bewegen sich diese "Steuersünder" auf einem schmalen und sehr gefährlichen Grat. Vielfach sollte trotz der bevorstehenden Amnestie überlegt werden, ob eine Selbstanzeige wegen der dann niedrigeren Strafsteuern nicht vorzuziehen wäre.

Der neue Bundesbeschluss für die Steueramnestie sieht auch die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung künftiger Hinterziehungen vor. Hier muss mit energischen Massnahmen gerechnet werden, zum Beispiel mit einer Ausdehnung der Buchführungs- und Beleg-Aufbewahrungspflicht bei Selbständigerwerbenden, ferner mit neuen Auskunfts- und Bescheinigungspflichten.